



# HESSISCHER LANDTAG

21. 07. 2021

## Kleine Anfrage

**Lisa Gnadt (SPD), Ulrike Alex (SPD), Frank-Tilo Becher (SPD),  
Wolfgang Decker (SPD), Nadine Gersberg (SPD), Dr. Daniela Sommer (SPD)  
und Turgut Yüksel (SPD) vom 17.05.2021**

### Schuldnerberatungsstellen in Hessen – Teil II

und

### Antwort

**Minister für Soziales und Integration**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Schuldnerberatung kann für alle überschuldeten Privatpersonen eine bedarfsgerechte und umfassende Beratung erbringen, wenn sie personell und finanziell entsprechend ausgestattet ist. Aber in der Regel stehen bisher keine ausreichenden Mittel zur Verfügung. Der notwendige Handlungsbedarf ist seit Jahren bekannt. Die permanente Unterfinanzierung der Schuldenberatungsstellen hat zur Folge, dass der Beginn von Beratungen mit Wartezeiten von mehr als einem halben Jahr verbunden ist: Ein Negativrekord für eine dringend notwendige Dienstleistung, die eigentlich keinen Aufschub verträgt.

Und die Wartezeiten sind so extrem lang, obwohl viele Bürgerinnen und Bürger von den gemeinnützigen Angeboten der Schuldnerberatung ausgeschlossen sind, die darauf genauso dringlich angewiesen wären, wie der eingeschränkte Kreis der bisher Anspruchsberechtigten.

#### Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Schuldnerberatungsstellen in Hessen sind finanziell und inhaltlich gut aufgestellt. Das Land Hessen stellte in den Jahren 2015 bis 2017 auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen in Hessen vom 23. August 2013 ein Gesamtbudget in Höhe von 19,2 Mio. € jährlich zur Verfügung. Im Jahr 2018 wurde das Gesamtbudget um 2,03 Mio. € auf 21,3 Mio. € und in 2019 um weitere 2,07 Mio. € auf nun 23,3 Mio. € erhöht. Das Förderprodukt „Kommunalisierung sozialer Hilfen“ ist Teil des Hessischen Sozialbudgets.

Die kommunalisierten sozialen Hilfen schließen Mittel für die anerkannten Schuldnerinsolvenzberatungsstellen ein und wurden seit dem Jahr 2015 in Höhe von 1,95 Mio. € jährlich als gebundenes Budget für diesen Bereich festgesetzt. Damit steht aus den kommunalisierten Mitteln mindestens dieses Budget für die Beratungsstellen jährlich zur Verfügung. Ergänzt werden diese Mittel aus Mitteln der Gebietskörperschaften. Daraus standen im Jahr 2020 insgesamt 6.295.841,16 € und an sonstigen Mitteln 1.109.382 € (z.B. ESF-Mittel, Arbeitsmarkt-Budget) zur Verfügung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie haben sich die Zahlen in Bezug auf die Fragen 2-4 durch die Pandemie verändert?

Hierzu liegen keine gesicherten statistischen Erkenntnisse vor. Es kann lediglich festgestellt werden, dass die Beratungsnachfrage in den Jahren 2020 und 2021 maßgeblich durch die Änderung der Insolvenzordnung mit der Restschuldbefreiungszeitverkürzung beeinflusst worden ist. Nach einer Umfrage des Hessischen Landkreistags war in elf Landkreisen eine Steigerung der Beratungszahlen im Jahr 2020 festzustellen. Zehn Landkreise konnten keine Steigerung feststellen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Frage 2. Wie wird eine Beratung für diejenigen Menschen sichergestellt, die keine digitale oder telefonische Beratung in Anspruch nehmen können?

Beratungsstellen bieten in der Regel auch die Möglichkeit des persönlichen Kontakts an, soweit die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln gewährleistet werden können.

Frage 3. Wird durch das Angebot der Schuldnerberatungsstellen auch eine Beratung für Selbstständige gewährleistet? Wenn nein, welche Hilfsangebote steht dieser Gruppe zur Verfügung?

Um einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen zu können, müssen natürliche Personen unter anderem eine Bescheinigung einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle vorlegen, aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern erfolglos versucht worden ist (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung). Soweit natürliche Personen jedoch eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder eine solche ausgeübt haben, so ist grundsätzlich kein Verbraucher-, sondern ein Regelinsolvenzverfahren zu durchlaufen (§ 304 Abs. 1 Satz 1 Insolvenzordnung). In diesen Fällen entfällt auch die Pflicht zur Konsultation einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle.

Daher erfolgt i.d.R. keine Vorbereitung und Begleitung in einem Regelinsolvenzverfahren durch anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Einzelne Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen bieten für Selbstständige jedoch eine Erstberatung und Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags auf Regelinsolvenz an. Kann eine Beratung Selbständiger nicht geleistet werden, erfolgt ein Verweis an spezialisierte Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen oder Berufskammern.

Frage 4. Sind die Beratungsangebote kostenpflichtig?  
Falls ja, in welcher Höhe entstehen den Betroffenen Kosten für die Inanspruchnahme der Beratungsleistungen? (Bitte detaillierte Aufstellung zu den einzelnen Anbietern.)

Dahingehende Angaben werden nicht regelhaft erhoben, weil dies keine Voraussetzung für die Anerkennung ist. In der Regel ist die Beratung kostenfrei. Einzelne Beratungsangebote (insbesondere von Einzelunternehmern) können kostenpflichtig sein.

Frage 5. Wie bewertet die Landesregierung das Beratungsangebot insgesamt?  
Ist das Angebot ausreichend und qualifiziert?  
Welche Defizite zeigen sich?

Da für die Anerkennung einer Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle immer auch die Tätigkeit einer qualifizierten Person mit ausreichend praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung vorausgesetzt wird, kann davon ausgegangen werden, dass das Beratungsangebot in allen anerkannten Schuldnerberatungsstellen qualitativ ausreichend und qualifiziert ist.

Frage 6. Welche Erfolgsprognosen lassen sich nach den Beratungen abgeben? (ggf. Angaben in %)?

Eine Erfolgsprognose setzt eine Zieldefinition voraus. Die Verbesserung der Lebenssituation durch einen stabilen Umgang mit der Verschuldungssituation (Klärung der Sachlage, Erläuterung zu möglichen Lösungswegen und Schuldnerschutzvorschriften) ist fast immer möglich, wenn die Ratsuchenden die Beratung nicht abbrechen.

Weitergehende Erfolgsprognosen sind nicht möglich oder gar mathematisch zu erfassen, da die Zieldefinition von der jeweiligen individuellen Lebenssituation und Komplexität der Verschuldung der Ratsuchenden abhängig sind.

Frage 7. Sieht die Landesregierung zukünftig Handlungsbedarf? Falls ja, worin besteht dieser?

Gegenwärtig besteht kein Handlungsbedarf. Die Landesregierung hat die Situation der Schuldnerberatung in Hessen fortlaufend im Blick, um im Falle von Handlungsbedarf reagieren zu können.

Wiesbaden, 19. Juli 2021

**Kai Klose**